

Zum Objekt der Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum und die sozialistische Wirtschaft

Auf dem Gebiet der gesetzlichen Regelung der Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum und die sozialistische Wirtschaft sind sowohl in der sozialistischen Strafgesetzgebung als auch in der sozialistischen Strafrechtswissenschaft bedeutende Unterschiede zu verzeichnen, Unterschiede, die einer eingehenden Betrachtung bedürfen. Der unlängst in der „Neuen Justiz“ zu dieser Thematik erschienene Artikel von Buchholz und Schwarz¹ * entspricht meiner Ansicht nach daher nicht in genügender Weise dieser Tatsache. Die Verfasser erwähnen nur am Rande in einer abstrakten und flüchtigen Weise, daß es zu dem von ihnen behandelten Thema auch noch andere, ihrer Meinung nach nicht richtige Auffassungen gibt. Dadurch nimmt die von ihnen geführte Argumentation an Gewicht zu, und man könnte meinen, daß die von ihnen dargestellte Problematik keine prinzipiellen Bedenken hervorruft und ihre Anschauungen die einzig richtigen seien. Das bezieht sich insbesondere auf ihre Hauptthese, wonach die Wirtschaftsverbrechen und die Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum gegen ein gemeinsames Objekt gerichtet wären, und zwar gegen die planmäßige ökonomische Entwicklung in der DDR.

Bevor ich zu dieser Konzeption der Autoren Stellung nehme, möchte ich noch andere Anschauungen und Lösungen erwähnen, die es im sozialistischen Strafrecht gibt. Erst auf dieser Grundlage kann man, meiner Ansicht nach, beurteilen, ob und inwiefern die Verfasser Recht haben.

Erfahrungen der sowjetischen Rechtswissenschaft und Strafgesetzgebung

In der UdSSR sind die Wirtschaftsverbrechen und die Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum in zwei strafrechtlichen Normen geregelt worden. In der sowjetischen Rechtswissenschaft werden solche Handlungen als Wirtschaftsverbrechen angesehen, die gesellschaftsgefährlich sind und dem einen oder anderen Zweig der sozialistischen Wirtschaft Schaden zufügens, beziehungsweise Handlungen, die einen Anschlag auf die wirtschaftliche Tätigkeit des Staates darstellen³ oder Handlungen, deren Objekt die sozialistische Wirtschaft ist⁴.

Jede Definition formuliert den Begriff des Wirtschaftsverbrechens anders. Das läßt sich mit dem zum Teil unbefriedigenden Zustand der sowjetischen Gesetzgebung auf dem Gebiet dieser Verbrechen erklären. Nicht alle Strafgesetzbücher der Unionsrepubliken enthalten besondere Kapitel, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Wirtschaftsverbrechen regeln. Derartige Kapitel befinden sich z. B. in den Strafgesetzbüchern der RSFSR⁵*, der Ukrainischen SSR, der Grusinischen SSR, dagegen fehlt ein entsprechendes Kapitel z. B.

in dem Strafgesetzbuch der Belorussischen SSR⁵. Darüber hinaus kommt man auf Grund der Analyse derjenigen Strafgesetzbücher, in denen besondere Kapitel für Bestimmungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Wirtschaftsverbrechen enthalten sind, zu der Schlußfolgerung, daß bei der Systematisierung dieser Verbrechen kein einheitliches, genau bestimmtes Kriterium als Grundlage genommen wurde. So kann man z. B. im V. Kapitel des Strafgesetzbuchs der RSFSR aus dem Jahre 1926, das mit der Überschrift „Wirtschaftsverbrechen“ versehen ist, außer solchen Wirtschaftsverbrechen wie Mißwirtschaft, Veräußerung von Erzeugnissen schlechter Qualität (z. B. unvollständige und den vorgeschriebenen Normen nicht entsprechende Erzeugnisse u. dgl. m.), auch solche Vorschriften, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Verletzung der Arbeitsverhältnisse regeln sowie den Arbeitsschutz betreffen, vorfinden, desgleichen Vorschriften, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit in solchen Fällen vorsehen, wo Frauen nur aus dem Grunde, weil sie schwanger sind, die Einstellung in den Arbeitsprozeß verweigert wird.

Viele Verbrechen, die die Theorie des sowjetischen Strafrechts zu den „Wirtschaftsverbrechen“ zählt, sind auch in anderen Kapiteln des Strafgesetzbuchs der RSFSR enthalten (z. B. die Spekulation, die Verletzung der Handelsbestimmungen)⁶. Außerdem sind manche Wirtschaftsverbrechen auch in besonderen Gesetzen geregelt⁷.

Die sowjetischen Rechtswissenschaftler kritisierten diesen Zustand wiederholt, insbesondere was die Systematik der Wirtschaftsverbrechen und die Formulierung der einzelnen Tatbestände dieser Verbrechen anbelangt⁸ *. Zugleich hat dieser Zustand die Notwendigkeit hervorgerufen, in der sowjetischen Strafrechtslehre nach neuen Wegen zu suchen, deren Ziel es ist, die Wirtschaftsverbrechen richtig einzuordnen und eine einwandfreie Systematik dieser Kategorie von Verbrechen zu finden.

In den letzten Jahren hat man eine Reihe interessanter Konzeptionen ausgearbeitet; eine von ihnen stammt von Trajnin, Man'kowski und Mjenschagin. Sie wiesen auf die besondere Wichtigkeit des Schutzes der ökonomischen Basis des sozialistischen Staates hin, welche durch das sozialistische Eigentum und das sozia-

* Inzwischen hat der Oberste Sowjet der RSFSR - ähnlich wie in anderen Unionsrepubliken - am 27. Oktober 1960 ein neues Strafgesetzbuch beschlossen, das am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten ist. Die darin enthaltene Regelung hat der Verfasser noch nicht berücksichtigen können. — D. Red.

5 w. Dmitrjew, Struktur des Besonderen Teils des StGB der UdSSR, Sozialistische Gesetzlichkeit 1946, Heft 11-12, S. 42 (russ.).

6 Sowjetisches Strafrecht, Besonderer Teil, a. a. O., S. 42. Schargorodskij gibt darauf einen Hinweis in: Sozialistische Gesetzlichkeit 1947, Heft 6, S. 5 (russ.); ebenso der gleiche Autor⁷ in: Das Strafgesetz, Moskau-Leningrad 1948, S. 75—76 (russ.).

7 Zum Beispiel das Dekret des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 10. Februar 1941 „Über das Verbot des Verkaufs, des Tauschs und der Weggabe von Ausrüstungsgegenständen und Materialien“ oder das Dekret vom 7. April 1948 „Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Herstellung und den Verkauf von Hausbrandwein“.

8 schargorodskij in: Sozialistische Gesetzlichkeit 1947, Heft 6, S. 9 (russ.).

1 NJ 1960 S. 645 ff.

2 sowjetisches Strafrecht, Besonderer Teil, Moskau 1951, S. 279 (russ.).

3 W. Mjenschagin/Z. Wyschinskaja, Sowjetisches Strafrecht, Moskau 1950, S. 405 (russ.).

4 Sowjetisches Strafrecht, Besonderer Teil, Moskau 1957, S. 262 (russ.).